



Iphofen, 7.10.2022

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Nachdem uns bereits nach den ersten drei Wochen einige schriftliche Krankmeldungen fehlen, wende ich mich heute auf diesem Weg an Sie. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Vorgaben bzgl. Mitteilung und Bescheinigung im Krankheitsfall.  
Ich hänge sie im Wortlaut an:

„§ 20 (1) BaySchO

§ 42 VSO-F

### Mitteilungspflicht

Bei Teilnahmeverhinderung eines Schülers am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen ist unverzügliche schriftliche Verständigung der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten unter Angabe der Gründe erforderlich. Nach fernmündlicher Verständigung ist **schriftliche Mitteilung** innerhalb von zwei Tagen **nachzureichen**.

KMS vom 21.2.2001

Nr. III/5 – S 4313 – 6/147 Bei nicht gemeldetem Fernbleiben von Schülern muss die Schule sofort nach Unterrichtsbeginn die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis setzen und darauf hinweisen, dass sie für etwaige weitere Maßnahmen verantwortlich sind.

Ist eine **Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich**, so muss die Schule entscheiden, ob und wann es gerechtfertigt ist, die örtlich **zuständige Polizeidienststelle** zu verständigen.

§ 20 (2) BaySchO

### Bescheinigungen und Atteste

– § 42 VSO-F Bei **Erkrankung von mehr als drei Tagen** Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises kann die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** von der Schulleitung **verlangt werden**.

– § 20 (2) Satz 3

BaySchO Bei **Häufung** krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder wenn Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Vorlage eines ärztlichen oder **schulärztlichen Zeugnisses** von der Schulleitung verlangt werden. Wird das Zeugnis nicht innerhalb von zehn Tagen vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.“

Vielen Dank für die Beachtung dieser gesetzlichen Vorgaben.  
Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Wolff, R